






# G I G A

German  Institute of Global and Area Studies  
Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien

-  Institut für Afrika-Studien
-  Institut für Asien-Studien
-  Institut für Lateinamerika-Studien
-  Institut für Nahost-Studien

## Satzung

Gültig ab dem 1. Januar 2007

Mitglied in der



Leibniz  
Gemeinschaft

## Vorwort

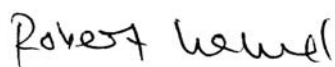
Das GIGA German Institute of Global and Area Studies / Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien wurde 1964 unter dem Namen Deutsches Übersee-Institut als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet, dem vier ebenfalls als Stiftungen konstituierte Regionalinstitute (Institut für Afrika-Kunde, Institut für Asienkunde, Institut für Iberoamerika-Kunde und das Deutsche Orient-Institut der Deutschen Orient-Stiftung) sowie ein stiftungseigenes Institut für Allgemeine Überseeforschung (IAÜ) zugeordnet waren. Die Finanzierung erfolgt seit 1977 zu je 50 % über den Bund und das Land Hamburg. Die fachliche Zuständigkeit auf Landesebene liegt bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg und auf Bundesebene beim Auswärtigen Amt.

Nach der Evaluierung des Deutschen Übersee-Instituts im Jahre 2003 gab der Senat der Leibniz-Gemeinschaft weitreichende Empfehlungen für eine inhaltliche und strukturelle Umgestaltung. Das Institut nahm die Umsetzung dieser Empfehlungen seit 2005 konsequent in Angriff. Neben institutionellen Reformen richtete es insbesondere auch sein Forschungsprofil neu aus. Sichtbarster Ausdruck dessen ist die Gründung Regionen übergreifender thematischer Forschungsschwerpunkte.

Im Kontext des institutionellen Restrukturierungsprozesses wurde das Deutsche Übersee-Institut Anfang 2006 in GIGA German Institute of Global and Area Studies / Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien umbenannt und das IAÜ aufgelöst; drei der vier Regionalinstitute wurden der Stiftung GIGA übertragen. Diese Veränderungen machten auch eine Neufassung der Satzung notwendig.

Am 1.1.2007 wurden nach Genehmigung durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die drei Regionalinstitute für Afrika, Asien und Lateinamerika unter Aufgabe ihrer rechtlichen Eigenständigkeit in die einheitliche Stiftung GIGA überführt und – nach dem Scheitern einer einvernehmlichen Lösung mit der Deutschen Orient-Stiftung – ein neues Institut für Nahost-Studien gegründet. Die vier Regionalinstitute sind unter modernisierten Namen (Institute of African Affairs / Institut für Afrika-Studien, Institute of Asian Studies / Institut für Asien-Studien, Institute of Latin American Studies / Institut für Lateinamerika-Studien und Institute of Middle East Studies / Institut für Nahost-Studien) nunmehr integraler Teil des GIGA und stellen zusammen mit den Forschungsschwerpunkten die Basis der Forschung am GIGA dar.

Hamburg, Januar 2007



Prof. Dr. Robert Kappel

Präsident des GIGA

**Neufassung der Satzung der Stiftung**  
**„GIGA German Institute of Global and Area Studies“**  
**Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien**  
**vormals Stiftung „Deutsches Übersee-Institut“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „GIGA German Institute of Global and Area Studies“ und trägt den Namenszusatz „Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- 3) Das GIGA German Institute of Global and Area Studies, im Folgenden „die Stiftung“, ist eine Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung widmet sich der Forschung zu den sozialen, ökonomischen und politischen Verhältnissen und Entwicklungen in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Nahen und Mittleren Osten. Außerdem führt sie Forschung zu regionenübergreifenden, globalen und komparativen Themen durch und widmet sich auch dem Wissenstransfer in Politik und Wirtschaft. Sie betreibt ein Informationszentrum, in dem sie fachspezifische Literatur sammelt, erschließt und öffentlich zugänglich macht. Die Stiftung ist politisch und wirtschaftlich unabhängig.
- 2) Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit unterhält die Stiftung enge Beziehungen zur Universität Hamburg und zu anderen wissenschaftlichen Institutionen, zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des In- und Auslandes, zur Politik- und Wirtschaftspraxis und zu nationalen und internationalen Einrichtungen. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.
- 3) Die Stiftung unterhält folgende vier Regionalinstitute:
  - a) Institute of African Affairs / Institut für Afrika-Studien (IAA),
  - b) Institute of Asian Studies / Institut für Asien-Studien (IAS),
  - c) Institute of Latin American Studies / Institut für Lateinamerika-Studien (ILAS),
  - d) Institute of Middle East Studies / Institut für Nahost-Studien (IMES).

- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital und den sonstigen Vermögensgegenständen. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Soweit Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet werden, dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- 2) Das Stiftungskapital ist in seinem realen Bestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zinstragend in solchen Werten anzulegen und zu erhalten, die als sicher gelten. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und darf nur veräußert oder belastet werden, wenn mit dem Erlös alsbald gleichwertiges Vermögen erworben werden kann.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und alle sonstigen Einkünfte der Stiftung sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden.

### **§ 4**

#### **Ring der Förderer der Stiftung**

- 1) Einzelne Personen und Organisationen, die an den Zielen und an der Arbeit der Stiftung besonderen Anteil nehmen, können auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten durch das Kuratorium in den „Ring der Förderer der Stiftung GIGA German Institute of Global and Area Studies“ berufen werden.
- 2) Die Mitglieder des Rings der Förderer der Stiftung unterstützen die Stiftung und werben für sie. Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Mitglieder über die Tätigkeit der Stiftung.

### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind

- 1) der Vorstand,
- 2) das Kuratorium,
- 3) der Wissenschaftliche Beirat,
- 4) der Finanzbeirat.

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, den Direktorinnen/Direktoren der Regionalinstitute und der kaufmännischen Geschäftsführerin/dem kaufmännischen Geschäftsführer. Ist eines bzw. sind mehrere der in Satz 1 genannten Ämter nicht besetzt, so besteht der Vorstand aus den verbliebenen in Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Präsidentin/der Präsident wird im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das Auswärtige Amt, und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Kuratorium bestellt und abberufen. Die Präsidentin/der Präsident wird für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten aus dem Kreis der Direktorinnen/Direktoren der Regionalinstitute durch das Kuratorium bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- 4) Die kaufmännische Geschäftsführerin/der kaufmännische Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten durch das Kuratorium bestellt und abberufen.
- 5) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Vorstands.
- 6) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die kaufmännische Geschäftsführerin/der kaufmännische Geschäftsführer nehmen die Aufgaben und Befugnisse der §§ 26, 86 BGB wahr. Ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung. Die Stiftung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die kaufmännische Geschäftsführerin/den kaufmännischen Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- 7) Die Direktorinnen/Direktoren der Regionalinstitute werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- 8) Der Vorstand berät die Präsidentin/den Präsidenten in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.
- 9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - b) die Koordination der wissenschaftlichen Arbeit der Stiftung,
  - c) die Beratung über die Verteilung der personellen und finanziellen Ressourcen; insbesondere die Beratung über die Verteilung der Mittel auf die Regionalinstitute,
  - d) die Beratung des Haushaltsplans, des Programmbudgets und des Tätigkeitsberichts,

- e) die Aufstellung des Forschungsplans in enger Absprache mit dem Wissenschaftlichen Beirat,
  - f) die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten und Projektgruppen,
  - g) die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 10) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen – jedoch mindestens sechsmal jährlich, mit einem maximalen Abstand von drei Monaten der Termine zueinander.
  - 11) Die Direktorinnen/Direktoren der Regionalinstitute sind jeweils für die Forschung ihrer Regionalinstitute zuständig.
  - 12) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können jedoch nicht gegen die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten gefasst werden. Die Präsidentin/der Präsident kann eine Angelegenheit zur Entscheidung an sich ziehen, wenn sie/er von ihrem/seinem Vetorecht Gebrauch gemacht hat.
  - 13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei den mit einer angemessenen Frist einberufenen Sitzungen mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Hierbei sind sämtliche Mitglieder zu beteiligen. Diese haben sich binnen einer angemessenen Frist zustimmend, enthaltend oder ablehnend zu äußern. Gefasst ist ein Beschluss dann, wenn die Mehrheit der erfolgten Äußerungen für den Antrag stimmt, mindestens jedoch 3 Mitglieder.
  - 14) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren.
  - 15) Personalentscheidungen, die das wissenschaftliche Personal eines Regionalinstituts betreffen, werden nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen und dürfen – ausgenommen Kündigungen/Entlassungen – nicht gegen die Stimme der jeweiligen Direktorin/des jeweiligen Direktors des Regionalinstituts getroffen werden.
  - 16) Der Vorstand hat die Leiter/innen institutsübergreifender Arbeitseinheiten, wie z.B. von Forschungsschwerpunkten oder Fachabteilungen, an der Forschungsplanung und der wissenschaftlichen Koordination der Forschung zu beteiligen.
  - 17) Die Vorstandstätigkeit gehört für die Vorstandsmitglieder zu deren Diensttätigkeit. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlässt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten**

- 1) Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kuratoriums. Dabei hat sie/er darauf zu achten, dass alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen genutzt werden. Sie/er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Arbeiten für Dritte die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Sind von der Übernahme neuer Aufgaben dauerhafte strukturelle und finanzielle Auswirkungen auf ein Regionalinstitut zu erwarten, hat die Präsidentin/der Präsident vorher die Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums einzuholen.
- 2) Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegt die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens einschließlich der Zuwendungen und Einkünfte.
- 3) Die Präsidentin/der Präsident leitet die Stiftung und repräsentiert sie nach außen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Im Verhinderungsfall werden diese Aufgaben von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten wahrgenommen.
- 4) Die Beschlüsse der Präsidentin/des Präsidenten bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, soweit es die Satzung bestimmt oder durch Beschluss des Kuratoriums festgelegt ist.
- 5) Die Präsidentin/der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplans, des Programmbudgets und des jährlichen Tätigkeitsberichts nach Beratung im Vorstand,
  - c) die Erstellung des Rechnungsabschlusses.

## **§ 8**

### **Kuratorium**

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun, höchstens achtzehn Mitgliedern. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt im Einvernehmen mit dem Bund die Mitglieder für fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Dem Kuratorium muss jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Stifter, eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes und eine Vertreterin/ein Vertreter der Leibniz-Gemeinschaft angehören. Als weitere Mitglieder sollen unter Berücksichtigung der von der Stiftung zu erforschenden Regionen Vertreterinnen/Vertreter der an den Zielen der Stiftung besonders interessierten und für ihre Arbeit besonders wichtigen Organisationen bestellt werden. Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates gehört dem Kuratorium ex officio an.

- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/deren Stellvertreter. Die/der Vorsitzende beruft das Kuratorium ein, wenn es erforderlich ist. Auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes oder der Präsidentin/des Präsidenten muss es einberufen werden.
- 4) Das Kuratorium fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von drei Wochen einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Kuratoriumsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern alle Kuratoriumsmitglieder dem schriftlichen Verfahren im Einzelfall zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- 5) Ein Kuratoriumsmitglied kann in schriftlicher Form eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder bestimmen, die/der dessen Sitz und Stimme im Kuratorium wahrnimmt.
- 6) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Präsidentin/der Präsident und die kaufmännische Geschäftsführerin/der kaufmännische Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium berät die Präsidentin/den Präsidenten und überwacht die Führung der Stiftungsgeschäfte, insbesondere ihre Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Es hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Beratung der Präsidentin/des Präsidenten bei der Bestimmung von Richtlinien für die Erfüllung des Stiftungszwecks, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Stiftung und mit dritten Stellen sowie bei wichtigen Personalangelegenheiten;
  - b) den Beschluss des Haushaltsplans, des Programmbudgets und des Forschungsplans sowie die Genehmigung von Beschlüssen der Präsidentin/des Präsidenten über die Verwaltung und Anlage des Stiftungskapitals und über die Verwendung von Stiftungsvermögen sowie zweckfreien Zuwendungen; der Beschluss des Haushaltsplans und des Programmbudgets muss mit den Stimmen der Vertreterinnen/Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes gefasst werden;
  - c) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands.
- 2) Dem Kuratorium obliegt – im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das Auswärtige Amt, und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – die Bestellung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der kaufmännischen Geschäftsführerin/des kaufmännischen Geschäftsführers.



- 3) Das Kuratorium hat außerdem folgende Aufgaben:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Direktorinnen/Direktoren der Regionalinstitute auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten,
  - b) die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Ringes der Förderer der Stiftung auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
  - e) die Genehmigung außergewöhnlicher, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
  - f) die Beratung der Protokolle des Wissenschaftlichen Beirats,
  - g) die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Mitglieder des Vorstands.
- 4) Das Kuratorium kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Persönlichkeiten angehören können, die nicht Mitglied des Kuratoriums sind.
- 5) Bei Rechtsgeschäften mit der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie je ein von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bund benanntes Kuratoriumsmitglied gemeinsam die Stiftung. Das Kuratorium kann die Präsidentin/den Präsidenten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- 1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in grundlegenden fachlichen und länderübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen und technischen Arbeitsprogramms, der nationalen und internationalen Kooperation sowie der Präsentation von Arbeitsergebnissen. Er berät das Kuratorium und den Vorstand insbesondere bei:
  - a) der Bestimmung der Richtlinien der Stiftung,
  - b) der Aufstellung des Forschungsplans,
  - c) der Erstellung der Jahresarbeitsplanung einschließlich der Planung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen,
  - d) der Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten und Projektgruppen.
- 2) Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert regelmäßig die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit der Stiftung. Er tagt mindestens einmal jährlich. Protokolle der Sitzungen und Stellungnahmen sind dem Kuratorium zur Unterrichtung zuzuleiten.

- 3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind international angesehene, im Berufsleben stehende, externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. andere Sachverständige aus dem Forschungsgebiet der Stiftung.
- 4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium bestellt.
- 5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- 6) Die Beiratsmitglieder wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates ist ex officio Mitglied des Kuratoriums.
- 7) Das Kuratorium und der Vorstand unterrichten den Wissenschaftlichen Beirat in allen für seine Beratungstätigkeit wichtigen Angelegenheiten.
- 8) Veränderungen innerhalb des Wissenschaftlichen Beirates sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Finanzbeirat**

- 1) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Finanzbeirats auf Vorschlag der Vertreterin/des Vertreters der Freien und Hansestadt Hamburg. Sowohl die Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums, als auch von anderen fachkundigen Persönlichkeiten ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Der Finanzbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Finanzbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Freie und Hansestadt Hamburg und der Bund stellen jeweils mindestens ein Mitglied. Die Präsidentin/der Präsident und die kaufmännische Geschäftsführerin/der kaufmännische Geschäftsführer der Stiftung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 3) Der Finanzbeirat tagt zweimal jährlich.
- 4) Der Finanzbeirat berät das Kuratorium in finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen sowie bei der Genehmigung der Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er soll dem Kuratorium die Genehmigung des Haushaltsplans und des Programmbudgets sowie die Entlastung des Vorstands empfehlen.
- 5) Auf Antrag des Finanzbeirats muss das Kuratorium einberufen werden.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- 1) Die Präsidentin/der Präsident bestellt aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten die in geheimer Wahl von den weiblichen Beschäftigten gewählte Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den Nummern 11 bis 14 der Anlage zur Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) vom 6. Oktober 2003. Zur Vortragspflicht der Gleichstellungsbeauftragten gehört es, dem Kuratorium einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

## **§ 13**

### **Haushaltsplan und Haushaltsführung**

- 1) Die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Zuwendungen und Einkünfte für laufende Geschäftsbedürfnisse erfolgt nach Maßgabe des jeweils für ein Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplans bzw. Programmbudgets.
- 2) Der Haushaltsplan hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung vollständig nachzuweisen; er ist nach dem Bruttoprinzip aufzustellen.
- 3) Die Präsidentin/der Präsident stellt den Haushaltsplan und die Programmbudgets für jeweils ein Geschäftsjahr auf. Sie/er leitet diese so rechtzeitig dem Kuratorium zu, dass die Anforderungen für das kommende Haushaltsjahr bei der Vorbereitung der Haushalte der öffentlichen Hand berücksichtigt werden können. Bei nachträglicher Änderung des Haushaltsplans ist entsprechend zu verfahren.

## **§ 14**

### **Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung**

- 1) Die Präsidentin/der Präsident legt dem Kuratorium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden der Stiftung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- 2) Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, durch Beauftragte die Verwendung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung zu prüfen.

## **§ 15**

### **Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

- 1) Die Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden. Der Vorstand ist vorher anzuhören. Der Stiftungszweck darf nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.
- 2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Kommt diese Mehrheit bei der ersten Beschlussfassung nicht zustande, kann die Abstimmung nach Ablauf von drei Wochen wiederholt werden. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums, wenn bei der Einberufung der Sitzung die Satzungsänderungen im Wortlaut angegeben worden sind und auf die veränderten Mehrheitserfordernisse ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3) Die Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums aufgelöst werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- 4) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der Vertreterinnen/Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes beschlossen werden.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 16**

### **Verwendung des Stiftungsvermögens nach Auflösung der Stiftung**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg erworbene Vermögen - nach Abzug aller Versorgungsverpflichtungen - anteilig an diese zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das restliche Vermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung; entsprechende Beschlüsse fasst das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Der Beschluss kann nicht gegen die Stimmen der Vertreterinnen/Vertreter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes gefasst werden.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des restlichen Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

# Impressum

**GIGA German Institute of Global and Area Studies / Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien**

Neuer Jungfernstieg 21

20354 Hamburg

Germany

Tel.: +49 (0)40 42825-593

Fax: +49 (0)40 42825-547


E-Mail: [info@giga-hamburg.de](mailto:info@giga-hamburg.de)





Web: [www.giga-hamburg.de](http://www.giga-hamburg.de)

**Gesamtherstellung:**

GIGA German Institute of Global and Area Studies / Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Hamburg  
Februar 2007

# G I G A

German  Institute of Global and Area Studies  
Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien

-  Institut für Afrika-Studien
-  Institut für Asien-Studien
-  Institut für Lateinamerika-Studien
-  Institut für Nahost-Studien

Das GIGA ist ein öffentlich finanziertes Forschungsinstitut in Stiftungsform mit dem Anspruch, zugleich ein unabhängiger Think Tank für Politik und Wirtschaft zu sein.

Zu den zentralen Aufgaben des Instituts zählen

- die Analyse von politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen und Entwicklungen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Nahost,
- die Durchführung qualitativ hochwertiger Forschung in den Bereichen *area studies* und *comparative area studies* sowie die Förderung und Weiterentwicklung der Regionalwissenschaften in Deutschland, außerdem
- im Rahmen des Wissenstransfers die kompetente Beratung und Information von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft über Ereignisse und Entwicklungen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Nahost.

Das GIGA ist Mitglied in der Leibniz-Gemeinschaft.

**GIGA German Institute of Global and Area Studies**

Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien

(vormals Deutsches Übersee-Institut)

Neuer Jungfernstieg 21

20354 Hamburg

Germany

Tel.: +49 (0)40 428 25-593

Fax: +49 (0)40 428 25-547

E-Mail: [info@giga-hamburg.de](mailto:info@giga-hamburg.de)

Web: [www.giga-hamburg.de](http://www.giga-hamburg.de)